

# **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS**

"Sankt Marien Stralsund" e.V.



## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Sankt Marien Stralsund" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18439 Stralsund Marienstraße 7/8
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§2 Ziele und Zwecke des Vereins**

1. Der Verein unterstützt die Kirchengemeinde Sankt Marien bei:
  - ihrer seelsorgerischen Tätigkeit
  - ihrer Bautätigkeit
  - ihrer Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein fördert alle Aktivitäten, die den öffentlichen Ansehens der Kirchengemeinde St. Marien dienen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

Sie ist parteipolitisch unabhängig.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mitglied kann auch jede juristische Person werden.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Jahresende.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft findet ihre Beendigung durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss
2. Der Austritt ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem

Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch einstimmigen Verbandsbeschluss erfolgen.

## **§6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Zahlungsmodalitäten legt die Kassenordnung des Vereins fest.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einberufen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses verlangen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Vorstandes, wählt den Kassenprüfer und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie wenigstens zwei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der evangelischen Kirche sein.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und legt seine Beschlüsse in Beschlussprotokollen nieder.

### **§10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Wahlperiode des Vorstands einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Der Kassenprüfungsbericht ist zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

### **§11 Schlussbestimmung**

Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder aufgelöst werden. Dem Beschluss der Auflösung muss eine 3/4-Mehrheit der anwendenden Vereinsmitglieder zugestimmt haben.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Sitzung unter Wahrung der Frist einzuberufen. Sie ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren.

Etwa vorhandenes Vereinsvermögen ist unter Wahrung der steuerbegünstigenden Vorschriften der Abgabenordnung dem Kirchenverwaltungsamt unter Zweckbindung Kirchengemeinde Sankt Marien zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung mit der Beschlussfassung in Kraft.

Stralsund, 19 November 1996

**Hinweis zur Satzung des Fördervereins "Sankt Marien Stralsund" e.V.  
§6 Beiträge/Kassenordnung.**

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder 20,-€.

Schüler und Studenten zahlen 10,-€

Es wird um eine jährliche einmalige Zahlung des Beitrages gebeten.

Die über dem Beitrag liegende Betrag wird automatisch als Spende verbucht. Zusätzlich Spenden während des Jahres sind jederzeit möglich.

Die Mitglieder des Fördervereins erhalten jeweilig zu Jahresbeginn einen Überweisungsträger ohne Eintrag einer Summe zugestellt mit der Bitte, die Summe aus Beitrag und Spende einzutragen und über ihre Bank zur Anweisung zu geben.